

# **Geschäftsordnung**

## **für den Landesverband**

.....

**im Berufsverband Katholischer Arbeitnehmerinnen**

**in der Hauswirtschaft in Deutschland e.V.**

Berufsverband Katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft  
in Deutschland e.V. wird der Einfachheit halber abgekürzt „bkh“

### §1 Name

Der Landesverband.....

im BKH ist der Zusammenschluß aller Mitglieder des **bkh** im Lande

.....

Der Landesverband hat seinen Sitz in.....

### §2 Zweck

Der Landesverband bezweckt die intensive Zusammenarbeit aller Mitglieder des **bkh** auf Landesebene zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen und der hauswirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen im Sinne der Satzung des **bkh**.

### §3 Zuständigkeit

Zur Erreichung dieses Zweckes vertritt der Landesverband seine Mitglieder in den verschiedenen Landesausschüssen, bei Behörden, Ämtern und Organisationen. Er ist dabei an die Satzung des Gesamtverbandes (insbesondere an die §§ 3 bis 7 und § 11) sowie an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden. Als Untergliederung des **bkh** arbeitet er eng mit dessen Leitung zusammen.

Änderung dieser Geschäftsordnung unterliegen der Zustimmung der Vorstandschaft des Gesamtverbandes.

Die Verbandszeitschrift wird von der Leitung des **bkh** direkt an die Mitglieder versandt.

### §4 Mitgliederversammlung des Landesverbandes

Mindestens alle zwei Jahre findet nach Möglichkeit eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Landesverbandes festgelegt und mitgeteilt.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes muß einberufen werden, wenn sie von 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§5 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes**

Die Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschließt über den Sitz des Landesverbandes, nimmt vom Landesverband den Arbeits- und Rechenschaftsbericht entgegen, erteilt ihm Entlastung und entscheidet alle zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit über gestellte Anträge.

Die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden protokolliert und durch die Versammlungsleiterin und die Landesschriftführerin unterzeichnet.

## **§6 Der Landesvorstand**

Der Landesvorstand besteht aus:

1. der ersten und zweiten Landesvorsitzenden,
2. der Landeskassenführerin,
3. der Landesschriftführerin,
4. der ersten und zweiten Landesjugendvertreterin.

Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er vertritt den Landesverband nach innen und außen.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Landesverbandes genügen zwei Unterschriften: einer Landesvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Landesvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Die Sitzungen des Landesvorstandes werden durch die erste und zweite Landesvorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## **§7 Aufgaben des Landesvorstandes**

Der Landesvorstand hat die Aufgabe:

1. die mindestens alle zwei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung vorzubereiten und zwei Monate vorher einzuberufen,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landesverbandes auszuführen,
3. die Vertreterinnen für die Landesausschüsse zu ernennen.

Dem Landesverband steht ein Standesseelsorger als Geistlicher Beirat zur Seite. Er wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch seinen Bischof ernannt und abberufen.

## **§8 Aufgaben der Landeskassenführerin und Landesschriftführerin**

1. Die Landeskassenführerin verwaltet die Kasse des Landesverbandes, nimmt Einnahmen entgegen, führt das Kassenbuch, bezahlt alle fälligen Rechnungen, jedoch nur nach Anweisung der Landesvorsitzenden und nur gegen Quittung und legt der Mitgliederversammlung des Landesverbandes den Kassenbericht vor.

Alle zwei Jahre muß sie das Kassenbuch einem Revisor zur Kassenprüfung vorlegen. Der Revisor wird von der Leitung des BKH bestellt.

2. Die Landesschriftführerin führt das Protokoll und unterstützt die Landesvorsitzende in den anfallenden schriftlichen Arbeiten. Bei jeder Sitzung des Landesvorstandes wird ein Protokoll geführt, das von der Landesvorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet wird. Eine Abschrift des Protokolls wird der Verbandsleitung zur Kenntnisnahme zugesandt.

## **§9 Rücküberweisung des Gesamtverbandes**

Der Gesamtverband hat sich verpflichtet, den Beitrag von DM -,10 monatlich für jedes Verbandsmitglied an die Landeskassenführerin rückzuüberweisen.

**München, 9. August 1995**